

## MANDATSBEDINGUNGEN

In Sachen \_\_\_\_\_ erklärt sich der Mandant/die Mandantin mit den nachstehenden Auftragsbedingungen in Verbindung mit der erteilten Vollmacht an die Kanzlei Hellmann, Bruns & Schulte-Nieters einverstanden:

1. Die Kostenerstattungsansprüche dem Gegner gegenüber sowie die gegen diesen geltend gemachte Forderung und Erstattungsansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung werden in Höhe sämtlicher Ansprüche, auch aus anderen Mandaten der beauftragten Anwälte, an diese abgetreten. Diese nehmen die Abtretung an und sind ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Gegner mitzuteilen. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
2. Ein Jahr nach Beendigung des Mandats erlischt die Verpflichtung des beauftragten Anwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe der Handakten.
3. Die Haftung des beauftragten Anwalts wird auf einen Betrag von 500.000,- EUR beschränkt. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Anwälte ist ausgeschlossen. Es haftet lediglich der/die sachbearbeitende Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. Die Haftung ist grundsätzlich ausgeschlossen in Fällen, in denen ohne Mitwirkung des Anwaltes mit der Gegenseite für den Mandanten nachteilige Vergleiche abgeschlossen werden.
4. Drei Jahre nach Beendigung des Auftrags verjähren die Ansprüche gegen den beauftragten Anwalt, wenn nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine kürzere Verjährungsfrist maßgebend ist.
5. Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche des Anwalts gilt der Sitz seiner Kanzlei.
6. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
7. Mehrere Vollmachtgeber in der gleichen Sache haften als Gesamtschuldner.
8. Das Einholen von Deckungszusagen bei Rechtsschutzversicherungen kann als gesonderte Tätigkeit abgerechnet werden.
9. Unsere Kostenrechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum widersprochen wird.
10. Ich bestätige, von den Rechtsanwälten vor Erteilung des Mandats in dieser Sache den mündlichen Hinweis erhalten zu haben, dass ich bei einem Rechtsstreit vor einem Arbeitsgericht (I. Instanz) im Falle des Obsiegens keinen Kostenerstattungsanspruch gegen die andere Prozesspartei habe. Die durch die Tätigkeit der Rechtsanwälte entstehenden Gebühren und Auslagen I. Instanz trage ich also in jedem Fall selbst.
12. Zudem wurde ich bei der Mandatserteilung darauf hingewiesen, dass sich die Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert richten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Lingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift Mandant/in)